

An das

per E-Mail

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Verkehr und Infrastruktur
80525 München

Landshut, den 14.01.2013

**Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP),
Anhörung zu den Änderungen des LEP-Entwurfs**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Berufsverband der praktizierenden Landes- und Regionalplaner in Bayern dankt für die Beteiligung an der Verbändeanhörung zum geänderten Entwurf der Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP-E) und nimmt wie folgt Stellung:

Allgemeines

Wir bedauern, dass die Mehrzahl der vom Berufsverband der praktizierenden Landes- und Regionalplaner eingebrachten Vorschläge, die wesentlich auf den Erfahrungen der Mitglieder mit der Umsetzung landes- und regionalplanerischer Ziele in der täglichen Arbeit beruhen, nicht berücksichtigt wurde.

Vorsitzender Udo Fritzsche in: Regierung von Niederbayern Regierungsplatz 540 84028 Landshut Tel.: 0871 / 808 1801	Stv. Vorsitzende Christiane Odewald in: Regierung von Oberfranken Ludwigstraße 20 95444 Bayreuth Tel.: 0921 / 604 1493	Schriftführer Peter Schmid in: Regierung von Niederbayern Regierungsplatz 540 84028 Landshut Tel.: 0871 / 808 1350	Kassier Thomas Müller in: Regierung von Mittelfranken Promenade 27 91522 Ansbach Tel.: 0981 / 53 1431	Bankverbindung Gewerbebank Ansbach BLZ 765 600 60 Konto 14 940
--	--	--	---	--

Internet: www.lrv-bayern.de

Kapitel 2: Raumstruktur

Die Aufnahme der Unzulässigkeit zusätzlicher Mehrfachgrundzentren als eigenes Ziel (2.1.6) wird begrüßt, da dadurch eine weitere Zunahme der Zentralen Orte verhindert wird.

Kapitel 3: Siedlungsstruktur

Die Bedeutung interkommunaler Kooperationsformen wird hervorgehoben (Begründung zu 3.1). Da entsprechende Kooperationen gute und zunehmend notwendiger werdende Ansätze für eine Reduzierung des Flächenverbrauchs bieten, sollte dieser Aspekt jedoch nicht nur in der Begründung sondern im Grundsatz selbst genannt werden.

Die Streichung der Nachweispflicht über fehlende Potentiale der Innenentwicklung bei der Ausweisung neuer Bauflächen wird kritisch gesehen (3.2). Für die Praxis ist hier mit Schwierigkeiten zu rechnen, wenn ein expliziter Nachweis ggf. fehlender Innenbereichsflächen nicht gefordert werden kann. Es wird befürchtet, dass sich eine Verpflichtung der Kommunen zur vorrangigen Nutzung bestehender Innenentwicklungspotentiale so nicht durchsetzen lässt.

Es wird deshalb angeregt, Ziel und Begründung zu 3.2 – mit Ausnahme des neu hinzugefügten Satz 4 in Absatz 2 der Begründung ("Flächen die der Naherholung ...") – in der Fassung des ersten Entwurfs vom 22.05.2012 beizubehalten.

Die Ergänzung im Spiegelstrich 2 beim sog. Anbindungsziel (3.3) stellt eine erhebliche Aufweichung der bisherigen Auslegung dar und wird unseres Erachtens die weitere Zersiedelung der Landschaft im Umfeld von Autobahnzubringern fördern. Die in der Begründung enthaltene Definition eines Autobahnzubringers enthält mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe und eröffnet dadurch einen großen Interpretationsspielraum. Es steht zu befürchten, dass es im Verwaltungsvollzug zu erheblichen Schwierigkeiten kommen wird.

Die im Spiegelstrich 4 neu aufgeführte Ausnahmemöglichkeit für Betriebe, die schädliche Umwelteinwirkungen auf dem Wohnen dienende Gebiete haben können, insbesondere nach § 4 BImSchG genehmigungspflichtige Betriebe, wird äußerst kritisch gesehen. Die Platzierung von Industriegebieten setzte bislang eine sorgfältige planerische Entscheidung einer Gemeinde, d.h. eine bewusste Steuerung der Siedlungsentwicklung voraus.

Diese Notwendigkeit einer planerischen Steuerung entfällt nun faktisch. Der Nachweis, dass eine geplante Anlage an nicht bekannten, angebundenen Standorten auf Grund schädlicher Umwelteinwirkungen auf dem Wohnen dienenden Gebiete nicht genehmigungsfähig wäre – was die Voraussetzung für das Greifen der Ausnahmevergeltung ist – kann im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht erbracht werden. Dies würde eine immissionsschutzfachliche Prüfung einer geplanten Anlage an einem oder mehreren unbekannten, angebundenen Standorten voraussetzen. Da diese Informationen in der Regel nicht vorliegen (können), kann diese Frage somit im Vorfeld einer Planung

nicht fundiert beantwortet werden, so dass die höhere Landesplanungsbehörde als Träger öffentlicher Belange auch einen korrekten Vollzug des Anbindungszieles nicht kontrollieren und durchsetzen kann.

Es steht deshalb zu befürchten, dass künftig ein nach BImSchG zu genehmigender Betrieb grundsätzlich an beliebiger Stelle im Gemeindegebiet möglich sein wird. Auch bei sonstigen störenden Gewerbebetrieben wird es im Vollzug schwierig, eine ausschließliche Zulässigkeit in entsprechend angebundenen Siedlungsgebieten durchzusetzen. Diese geplante Änderung kann aufgrund der Vielzahl der zu erwartenden Fälle das Anbindungsziel wesentlich aushöhlen.

Es wird deshalb angeregt, Ziel und Begründung zu 3.3 – mit Ausnahme des neu hinzugefügten letzten Ausnahmetatbestands ("militärische Konversionsflächen ...") – in der Fassung des ersten Entwurfs vom 22.05.2012 beizubehalten. Mit der Ergänzung der Begründung, wonach Biomasseanlagen keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels sind, besteht Einverständnis.

Kapitel 6: Energieversorgung

Die Ergänzung und Schärfung der Festlegungen zur Energieversorgung sowie insbesondere die nun geschaffene Möglichkeit, Standorte und Trassen in den Regionalplänen (Begründung zu 6.1) zu sichern, werden begrüßt.

Die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen reichen jedoch aus unserer Sicht nicht aus, um die notwendigen qualitativen Anforderungen an ein integriertes landesplanerisches Gesamtkonzept zur Energiewende zu erfüllen.

Mit freundlichen Grüßen



Udo Fritzsche
Vorsitzender